

Satzung

des Freunde- und Fördervereins des UKSH
UKSH WsG e. V.



Satzung vom 14.01.2010, zuletzt geändert durch den
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2023.
Tag der Eintragung beim Amtsgericht Lübeck am 16.06.2023
VR 3226 HL (Registereintragung 9).

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Wissen schafft Gesundheit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Wissen schafft Gesundheit e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Verein mit Sitz in Lübeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zwecke des Vereins sind:
 - 2.1.1 Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Humanmedizin.
 - 2.1.2 Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Gesundheitspflege.
 - 2.1.3 Förderung der Jugendhilfe, durch Unterstützung junger Menschen in ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
 - 2.1.4 Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weiterleitung seiner Mittel an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) und seiner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienenden Tochtergesellschaften sowie die Durchführung von eigenen Projekten zugunsten des UKSH und seiner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienenden Tochtergesellschaften. Hierzu wird der Verein u.a. Spenden einwerben und Projekte durchführen, z.B. Durchführung von Veranstaltungen, Förderung der Kliniken, Institute und sonstigen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten) des UKSH, Unterstützung des UKSH und seiner gemeinnützigen Zwecken dienenden Tochtergesellschaften bei der Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt
- 4.2 Der Antrag als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstands erworben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 4.3 Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, durch Auflösung der juristischen Person, sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5.4 Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1** Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal stattfinden. Sie soll per Videokonferenz sowohl in Kiel als auch in Lübeck stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- 7.2** Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 7.3** Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder elektronisch per E-Mail oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 7.4** Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 7.5** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl der Rechnungsprüfer

In Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- 7.6** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wird die Mitgliederversammlung auch live per Video übertragen, ist es möglich stimmberechtigt per Videokonferenz teilzunehmen und mit abzustimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz anderes ergibt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln, zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll schriftlich niederzulegen.

Jeder Beschluss über die Änderung des Satzungszwecks und § 3.4 ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- 7.7** Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Vorstand

- 8.1** Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Dem Vorstand gehören an:
- Als geborenes Mitglied der/die Vorstandsvorsitzende des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein.
 - Als gewählte Mitglieder vier Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, welche bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres ihre Kandidatur beim Vorstand schriftlich angezeigt haben.
- Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorstandsvorsitzende des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein.
- 8.2** Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der nach Absatz 1b) zu wählenden Vorstandsmitglieder wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, das für die Restlaufzeit gewählt wird.
- 8.3** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8.4** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins tätig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er legt im Rahmen des Vereinszwecks die konkreten Ziele und Prioritäten fest und sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Vereinsvermögens.
- Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung des Jahresabschlusses.
- 8.5** Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand unbeschadet von § 7.6 ermächtigt, die zur Behebung der Beanstandung notwendigen Satzungsänderungen zu beschließen.
- 8.6** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich für die Führung der Geschäfte, sofern er es für notwendig erachtet, auch eines Geschäftsführers bedienen und diesen mit Handlungsvollmacht ausstatten.
- 8.7** Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung der zweckungebundenen Gelder. Das UKSH und seine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienenden Tochtergesellschaften können Anträge zur Förderung eines Projektes entsprechend der Satzung stellen. Über die Mittelverwendung der zweckungebundenen Gelder entscheidet der Vorstand, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlich empfohlenen Frist verwendet worden sind.
- 8.8** Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 7 Abs. 6).
- 9.2** Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**FREUNDE- UND FÖRDERVEREIN DES UKSH**

UKSH WsG e. V., c/o Geschäftsstelle:
Stabsstelle Fundraising des UKSH
Arnold-Heller-Straße 3
Haus V65 | 24105 Kiel
☎ (0431 | 0451) 500-10 520
✉ gutestun@uksh.de
🌐 uksh.de/gutestun
📘 facebook.com/ukshgutestun
📺 youtube.com/@ukshgutestun

SPENDENKONTO: UKSH-GUTES TUN!

Empfänger: UKSH WsG e. V.
IBAN: DE75 2105 0170 1400 1352 22
BIC: NOLADE21KIE
**Ihre Angabe im Verwendungszweck
bei Ihrer Überweisung:**
FW12002, Spende zweckfrei

**UNIVERSITÄTSKLINIKUM SCHLESWIG-HOLSTEIN
WISSEN SCHAFFT GESUNDHEIT e. V.**

Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck
UKSH WsG e. V. | VR 3226 HL
Finanzamt Lübeck
StNr. 22/290/84489

VORSTANDSMITGLIEDER

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jens Scholz
(Vorstandsvorsitzender / CEO)
Bettina Braukmann
Claudia Weise
Jan Philipp Bergmann
Thomas Meyer

GESCHÄFTSFÜHRER

Dipl.-Kfm. Pit Horst



Alle Informationen zum Freunde-
und Förderverein des UKSH finden
Sie unter » uksh.de/gutestun
oder bitte den QR-Code scannen.



Gutes tun!-Filmimpressionen
auf YouTube entdecken!
» youtube.com/@ukshgutestun
oder bitte den QR-Code scannen.

Freistellungsbescheid

des Freunde- und Fördervereins des UKSH
UKSH WsG e. V.




Steuernummer 22/290/84489

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0451 132-533

Finanzamt Lübeck, 23540 Lübeck

38 42G1 DECO 59 1000 3F79

DV03.26 0,95 Deutsche Post 

Anlage zum Bescheid

für 2024 zur

Körperschaftsteuer

*B06*11*001015*

Universitätsklinikum
Schleswig Holstein AöR
Fin/Rechn., Bar. 320
Arnold-Heller-Str. 3HsV65
24105 Kiel

FKB	Nr.
Eingang 320:	16.03.2026
Fristende:	
geprüft:	
Vermerk:	

Für

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Wissen schafft Gesundheit e.V.
Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und

Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Lübeck
Possehlstr. 4, 23560 Lübeck

Empfänger: Finanzamt Lübeck
BBk Hamburg
IBAN DE35 2000 0000 0020 2015 50 BIC MARKDEF1200

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.Schleswig-Holstein.de

Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Besuche und Termine nur nach Vereinbarung

